

1118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Nedwed, Dr. Schwimmer, Dr. Frischenschlager und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird (295/A)

In der Begründung des gegenständlichen Selbständigen Antrages wird ausgeführt:

Politische Parteien haben in mehrfacher Hinsicht nicht nur nationale, sondern auch internationale politische Bildungsaufgaben: Sie sind unter anderem die glaubwürdigsten Repräsentanten der Funktionstüchtigkeit der Demokratie eines Staates im Ausland. Im Rahmen der solidarischen Verpflichtung zur Weitergabe politischer Erfahrungen vor allem an Länder Europas, die nach Jahrzehnten wiederum in den Kreis demokratischer Staaten eintreten, haben auch die politischen Parteien Österreichs zunehmende internationale Bildungsaufgaben wahrzunehmen. Schließlich stellen die europäische Integration und die jüngsten Bemühungen Österreichs an ihr verstärkt teilzunehmen besondere Anforderungen an die Bildungseinrichtungen der Parteien. Diese Aufgabenstellungen an Bildungseinrichtungen politischer Parteien haben in vielen vergleichbaren europäischen Staaten, es sei

lediglich auf die Bundesrepublik Deutschland verwiesen, dazu geführt, daß diese auch Förderungsmittel erhalten, um diese internationale politische Bildungsarbeit zu ermöglichen. In Österreich erfolgt dies seit der Novelle zum Förderungsgesetz über die politische Bildungsarbeit und Publizistik im Jahre 1985. Es handelt sich hierbei um relativ bescheidene Beträge. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß die in besonderem Maße kostenintensive internationale politische Bildungsarbeit angesichts der genannten Aufgabenstellung an Bedeutung gewinnt. Durch den gegenständlichen Initiativantrag sollen daher die bisher überaus bescheidenen Ansätze für die internationale politische Bildungsarbeit angehoben werden.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 15. November 1989 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Wabl und Dr. Frischenschlager einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 11 15

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das
Bundesgesetz über die Förderung politischer
Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 245/1989, wird geändert wie folgt:

In § 2 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 30 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmitteln zuzuweisen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.